

- f) Beschäftigungszeit an Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, sofern der Werktätige mit Zustimmung der in diesem Absatz genannten Betriebe, Einrichtungen oder Organisationen eingesetzt wurde,
- g) Beschäftigungszeit in der Landwirtschaft nach dem Beschluß des Ministerrates vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145), nach der Anordnung vom 11. November 1958 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 845) und der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 622).
- h) Beschäftigungszeit im Erzbergbau (Wismut), soweit diese Tätigkeit vor dem 1. April 1965 aufgenommen wurde. Erfolgte die Aufnahme der Beschäftigung im Erzbergbau (Wismut) nach diesem Zeitpunkt, so ist die Beschäftigungszeit nur in den Fällen anzurechnen, in denen der Arbeitsplatzwechsel mit den Betrieben oder Einrichtungen vereinbart worden ist,
- i) Beschäftigungszeit bei den Organen, die früher die Aufgaben der See- und Hafenwirtschaft nach dem 8. Mai 1945 wahrgenommen haben (z. B. Hafenmeistereien, Lotsenwesen, städtische Unterhaltung der Hafenanlagen und Seewege),
- j) Beschäftigungszeit von hauptamtlichen Funktionären und deren technischen Kräften bei der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen bzw. den vorher für die Seeverkehrswirtschaft zuständigen Industriegewerkschaften.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung der Beschäftigungszeit in den genannten Betrieben, Einrichtungen und Organisationen ist, daß der Werktätige unmittelbar in den Bereich der Seeverkehrswirtschaft übertrat bzw. übernommen wurde.

(3) Werktätige, die unmittelbar nach Beendigung ihres Dienstes in den bewaffneten Organen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern oder des Ministeriums für Staatssicherheit in ein Arbeitsverhältnis des Bereiches der Seeverkehrswirtschaft traten bzw. treten, erhalten die bei diesen Organen geleistete Dienstzeit auf die Beschäftigungszeit angerechnet. Das gilt sowohl für Werktätige, die vor ihrem Eintritt in die vorgenannten Organe Ange-

hörige des Bereiches der Seeverkehrswirtschaft waren, als auch für Werktätige, die vor ihrem Dienst in den bewaffneten Organen noch keine Angehörige des Bereiches Seeverkehrswirtschaft waren.

(4) Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, die eine den Bedingungen der Seeverkehrswirtschaft entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben, wird die Dauer dieses Arbeitsrechtsverhältnisses als Beschäftigungszeit in der Seeverkehrswirtschaft angerechnet, wenn sie unmittelbar nach der Beendigung in ein Arbeitsrechtsverhältnis in der Seeverkehrswirtschaft eintreten.

(5) Die Anrechnung der zurückliegenden Dienstzeit für die aus den bei den bewaffneten Organen des Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. aus den Einheiten der kasernierten Kräfte des Ministeriums des Innern (Wehrersatzdienst) Ausgeschiedenen bzw. Ausscheidenden erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) (GBl. II S. 53).

(6) Für die aus den Organen der Deutschen Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern ausgeschiedenen bzw. ausscheidenden Angehörigen erfolgt die Anrechnung auf der Grundlage der Bestimmungen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1964 über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) (GBl. I 1965 S. 65).

(7) Als Beschäftigungszeiten werden nicht gerechnet:

- a) die unbezahlte Freizeit gemäß § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27),
- b) die Zeit der Invalidität.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 1. Juli 1965

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r